

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2017

Nr. 208

ausgegeben am 8. August 2017

---

## Gesetz

vom 9. Juni 2017

### über die Abänderung des Beschwerdekommis­ sionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommis­ sionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl.  
2000 Nr. 248, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 4 Abs. 1 Bst. d und l

1) Die Beschwerdekommis­ sion ist zuständig für Beschwerden gegen  
Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:

d) Wohnungswesen:

1. des Amtes für Soziale Dienste aufgrund des Gesetzes über Miet-  
beiträge für Familien und der darauf gestützten Verordnungen;
2. des Amtes für Bau und Infrastruktur aufgrund des Gesetzes zur  
Förderung des Wohnungsbaues und der darauf gestützten Ver-  
ordnungen;

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag der Regierung Nr. 30/2017

- l) öffentliche Gesundheit:
1. des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen aufgrund des Gesetzes über den Nichtraucherschutz und die Werbung für Tabakerzeugnisse (Tabakpräventionsgesetz; TPG) sowie der darauf gestützten Verordnung;
  2. des Amtes für Soziale Dienste aufgrund des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG) und der darauf gestützten Verordnungen;

## II.

### Übergangsbestimmung

Beschwerden gegen Verfügungen des Amtes für Gesundheit nach Art. 24b des Gesetzes über die Krankenversicherung werden von der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten beurteilt, sofern im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch keine rechtsmittelfähige Verfügung ergangen ist.

## III.

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 9. Juni 2017 betreffend die Abänderung des Gesetzes über Mietbeiträge für Familien in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef